

## VI. Strafprozessrecht

43. Art. 10 Abs. 2 StP. Die Eröffnung eines Strafverfahrens wegen strafbarer Handlungen, welche die Amtsführung eines Beamten betreffen, ist auch dann Sache der Anklagekammer, wenn der Verzeigte nicht mehr Beamter ist.

Entscheid der Anklagekammer vom 18. Februar 1956.

Es erhebt sich die Frage, ob die Zuständigkeit der Anklagekammer zur Beurteilung der Verfahrenseröffnung noch gegeben ist, obwohl der Verzeigte auf Ende 1954 aus dem Gemeindedienst ausgetreten und seitdem und insbesondere auch jetzt nicht mehr Beamter ist. Aus der Formulierung von Art. 10 Abs. 2 StP geht indessen deutlich hervor, dass für die Kompetenz der Anklagekammer nicht entscheidend sein darf, ob der Verzeigte im Zeitpunkt ihrer Kognition immer noch Beamter ist, sondern ausschlaggebend in Betracht fällt, ob die Tat oder Taten, die zu beurteilen sind, die Amtsführung betreffen und mithin eben aus der Amtszeit herkommen. Sind die Verfehlungen von solcher Art, so hat demnach die Anklagekammer über die Eröffnung des Strafverfahrens auch zu befinden, wenn der Verzeigte mittlerweile aus der Beamtung ausgeschieden ist.

44. Art. 10 Abs. 2 und Art. 265 StP. Die Anklagekammer hat nicht zu entscheiden über die Eröffnung des Verfahrens gegen Beamte und Behördemitglieder wegen Ehrverletzungen und Kreditschädigungen, die ihre Amtsführung betreffen.

Entscheid der Anklagekammer vom 6. Februar 1956.

S. hat der Anklagekammer mitgeteilt, er sei im Zusammenhang mit einer Einvernahme durch zwei Beamte gekränkt worden, von denen der eine ihn «Schlunggi» genannt und der andere ihm bedeutet habe, er würde eigentlich ins Gefängnis gehören; er erhebe deswegen Klage. Es stellt sich die Frage, ob die Anklagekammer auch in Fällen von Ehrverletzungen, die Beamte oder Behördemitglieder bei Ausübung ihres Amtes begangen haben sollen, wie bei sonstigen strafbaren Handlungen von Beamten über die Eröffnung des Verfahrens zu befinden hat.

45. Art. 35, 175 Abs. 1 Ziff. 3 und Art. 204 StP. Der blosser Straf-anzeiger ist nicht zur Beschwerde legitimiert, wenn auf seine Anzeige nicht eingetreten wird. Immerhin darf er sich an die Aufsichtsbehörden wenden, die kraft ihres Aufsichtsrechts von Amtes wegen einschreiten können.

Entscheid der Anklagekammer vom 21. März 1956.

M. erstattete dem Bezirksamt W. eine Strafanzeige wegen Abtreibung. Das Bezirksamt schloss aus der Schilderung des Sachverhalts, dass die behauptete strafbare Handlung in einem andern Kanton gesetzt worden sei, und lehnte es deshalb ab, eine Untersuchung zu eröffnen. M. beschwerte sich bei der Staatsanwaltschaft, die jedoch die Beschwerde abwies. Dagegen ergriff M. die Rechtsverweigerungsbeschwerde an die Anklagekammer.

### Erwägungen:

Der st. gallische Strafprozess von 1954 unterscheidet deutlich zwischen blosser Strafanzeige und eigentlicher Strafklage. Anzeige erstatten darf nach Art. 49 StP jedermann, der eine strafbare Handlung selbst beobachtet oder von andern vernommen hat. Zur Strafklage legitimiert ist nach Art. 35 StP hingegen nur, wer durch eine strafbare Handlung verletzt oder geschädigt erscheint.

Den Strafkläger hat der Untersuchungsrichter mit einer kurzen Begründung schriftlich zu unterrichten, wenn er auf dessen Strafklage oder dessen Gesuch um Zulassung als Kläger nicht eintreten will (Art. 35 Abs. 3 StP), und gegen eine ablehnende Verfügung des Untersuchungsrichters ist dem Strafkläger durch Art. 175 Ziff. 3 StP das Rechtsmittel der Beschwerde an die Staatsanwaltschaft mit der Möglichkeit des Weiterzuges an die Anklagekammer eingeräumt. Eine ebensolche oder auch nur ähnliche Ordnung hat das Gesetz hingegen für den Anzeiger nicht getroffen. Weder ist demnach der Untersuchungsrichter gehalten, dem Anzeiger eine kurz motivierte Nichteintretensverfügung zukommen zu lassen, noch steht dem Anzeiger das Recht zur Beschwerde nach Art. 175 StP zu. Bis hieher scheint auch der Beschwerdeführer dieser Rechtsauffassung zu sein, indem er selbst erklärt, sich nicht auf Grund von Art. 175 StP beschweren zu wollen.

Statt dessen möchte er für den Anzeiger aber das Rechtsmittel der Rechtsverweigerungsbeschwerde nach Art. 204 ff. StP in Anspruch nehmen. Mit diesem Vorhaben geht er jedoch fehl. Legitimerweise kann das Interesse eines Rechtsgenossen in der Rolle eines

## VI. Strafprozessrecht

37. Art. 10 Abs. 2 und Art. 266 Abs. 1 StP. Wenn der Regierungsrat gegen einen Beamten wegen einer in Ausübung seines Amtes begangenen Verletzung der Ehre eines andern Beamten die Durchführung des ordentlichen Verfahrens angeordnet hat, so bedarf es keiner Eröffnung des Strafverfahrens durch die Anklagekammer.

Entscheid der Anklagekammer vom 25. Juni 1957.

Der Regierungsrat ordnete gegen H. wegen einer Aeussuerung, die er in Ausübung seines Amtes über die Amtsführung eines andern Beamten getan hatte, die Durchführung des ordentlichen Verfahrens an. Der Untersuchungsrichter gelangte zur Aufhebung, und der Staatsanwalt bestätigte sie. Der Verletzte reichte dagegen Beschwerde ein. Es stellte sich zunächst die Frage, ob die Anklagekammer noch einen Entscheid betreffend Eröffnung des Verfahrens zu treffen habe.

### *Erwägungen:*

Die Anklagekammer hat früher entschieden (GVP 1956 Nr. 44), ein Verfahren gegen Beamte und Behördemitglieder wegen Ehrverletzungen und Kreditschädigungen, die ihre Amtsführung betreffen, könne eingeleitet werden, ohne dass ein Entscheid der Anklagekammer gemäss Art. 10 Abs. 2 StP notwendig sei. Die Anklagekammer ging davon aus, das Sonderverfahren für Ehrverletzungen kenne kraft seiner andern Regelung keine Entscheidung über Eröffnung oder Nichteröffnung des Strafverfahrens, wie sie im ordentlichen Verfahren gegenüber Nichtbeamten in Art. 49 ff. StP und als Pendant gegenüber Beamten in Art. 10 Abs. 2 StP vorgesehen ist. Für Amtsehrverletzungen verweist nun aber Art. 266 StP auf die Bestimmungen des ordentlichen Verfahrens, so dass es sich fragt, ob in diesen Fällen Art. 10 Abs. 2 StP Platz greift, wenn im Amtsehrverletzungsverfahren ein Beamter Angeschuldigter ist. Das ist nicht der Fall. Aus dem erwähnten Präjudiz ergibt sich, dass ein Entscheid der Anklagekammer auch nicht nötig ist, wenn ein Beamter oder ein Behördemitglied als Kläger auf das Amtsehrverletzungsverfahren verzichtet und gegen einen Beamten oder ein Behördemitglied den Weg

des gewöhnlichen Ehrverletzungsverfahrens beschreitet (Art. 266). Aus dem erwähnten Präjudiz ergibt sich, dass ein Entscheid der Anklagekammer gefordert werden sollte, wenn statt eines Privaten ein Beamter oder ein Behördemitglied als Kläger auftritt und dieser das Amtsehrverletzungsverfahren beansprucht. Art. 266 Abs. 1 a. E. sagt denn auch ausdrücklich, der Regierungsrat habe die *Durchführung* des ordentlichen Verfahrens *anzuordnen*. Nur die Durchführung, nicht die Eröffnung des ordentlichen Verfahrens wird vom Regierungsrat verfügt; denn eine Eröffnung oder Nichteröffnung des Strafverfahrens im technischen Sinne gibt es im Amtsehrverletzungsverfahren ebensowenig wie im ordentlichen Ehrverletzungsverfahren.

33. Art. 10 Abs. 2 und Art. 53 Abs. 1 StP. Die Voraussetzungen der Eröffnung eines Strafverfahrens gegen einen Beamten sind die in Art. 53 Abs. 1 StP genannten. Es ist keine hohe Wahrscheinlichkeit einer Bestrafung des Beamten erforderlich, sondern es genügt, wenn nicht bloß eine unbestimmte Möglichkeit für ein strafbares Verhalten gegeben ist, sondern konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen: Ist das der Fall, so ist das Strafverfahren in bezug auf den gesamten in Frage stehenden Tatbestandskomplex zu eröffnen. Für andere, damit in keinem Zusammenhang stehenden Verfehlungen bedarf es eines neuen Eröffnungsentscheides.

Entscheid der Anklagekammer vom 12. November 1959.

Ein Gemeinderat erstattete gegen zwei Beamte der Gemeinde Strafanzeige wegen Veruntreuung und ungetreuer Amtsführung und

wegen Gehilfenschaft dazu. Der Untersuchungsrichter überwies die Anzeige der Anklagekammer.

*Erwägungen:*

Beiden Beschuldigten werden strafbare Handlungen vorgeworfen, die ihre Amtsführung als Beamte betreffen. Gemäß Art. 10 Abs. 2 StP hat daher die Anklagekammer zu entscheiden, ob das Strafverfahren gegen sie zu eröffnen sei. Voraussetzung für die Eröffnung des Verfahrens ist, daß durch glaubwürdige Strafklage oder Anzeige oder durch eigene Wahrnehmung der Anklagekammer auf Grund der bereits vorliegenden Akten wahrscheinlich gemacht ist, daß der Beamte im Zusammenhang mit seiner amtlichen Tätigkeit eine strafbare Handlung begangen hat. Dabei ist, gleich wie in den vom Untersuchungsrichter direkt zu eröffnenden Fällen (Art. 53 StP), nicht etwa erforderlich, daß vorweg schon die hohe Wahrscheinlichkeit einer Bestrafung des Beamten besteht. Es genügt vielmehr, wenn nicht bloß eine unbestimmte Möglichkeit für ein strafbares Verhalten gegeben ist, sondern bereits konkrete Anhaltspunkte hierfür vorliegen. Ist das der Fall, so ist das Strafverfahren zu eröffnen, und zwar in bezug auf den gesamten in Frage stehenden Tatbestandskomplex; denn es würde sich mit dem Gedanken der Prozeßökonomie nicht vertragen und kann daher nicht der Sinn des Gesetzes sein, daß für allfällige im Lauf des angebahnten Verfahrens sich ergebende weitere konkrete Verfehlungen aus dem gleichen Sachverhalt jedesmal ein neuer Eröffnungsentscheid gefällt werden muß. Andererseits versteht sich, daß der Eröffnungsentscheid nicht auf irgendwelche andere, mit diesem Sachverhalt in keinem Zusammenhang stehende Verfehlungen, für die noch keinerlei Anhaltspunkte bestehen, erstreckt werden darf. Für solche weitere Verfehlungen bedarf es, sobald konkrete Tatsachen für sie vorliegen, eines neuen Eröffnungsentscheides.

## V. Strafprozessrecht

35. Art. 10 Abs. 2 StP. Strafbare Handlungen, die ein Lehrer während des Unterrichts an seinen Schülern verübt, betreffen seine Amtsführung.

Entscheid der Anklagekammer vom 28. Oktober/18. November 1960.

Ein Lehrer wurde beschuldigt, während des Unterrichts Schülerinnen im Alter von 11 bis 14 Jahren über den Kleidern die Brüste betastet zu haben.

*Erwägungen:*

Nach Art. 10 Abs. 2 StP entscheidet die Anklagekammer über die Eröffnung des Strafverfahrens gegenüber Behördemitgliedern und Beamten (Art. 110 Ziff. 4 StGB) wegen strafbarer Handlungen, die ihre Amtsführung betreffen. A ist in seiner Eigenschaft als von der Schulgemeinde angestellter Primarlehrer Beamter im Sinn von Art. 110 Ziff. 4 StGB und damit von Art. 10 Abs. 2 StP. Der obligatorische Primarschulunterricht ist Sache des Gemeinwesens (Art. 3 KV und Art. 3 des Erziehungsgesetzes). Die von diesem angestellten Lehrer üben daher mit der Erteilung des Unterrichts eine öffentliche Funktion aus. Daraus folgt, daß ein Strafverfahren gegen einen Lehrer wegen Handlungen, die seine Berufsführung betreffen, d. h. die er bei Ausübung seiner Lehrtätigkeit begeht bzw. begangen haben soll, einen formellen Eröffnungsentscheid der Anklagekammer gemäß Art. 10 Abs. 2 StP voraussetzt.

**45. Art. 10 Abs. 2 StP.** Diese Bestimmung bezieht sich nur auf strafbare Handlungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der amtlichen Tätigkeit verübt werden. Zeugenaussagen eines Polizeimannes über im Dienst gemachte Wahrnehmungen betreffen nicht seine Amtsführung; dies auch dann nicht, wenn er zuvor darüber Rapport erstattet hat.

Entscheid der Anklagekammer vom 23. März 1962.

Auf Grund eines Rapportes von Polizeimann W. und einer von ihm gestellten Strafklage wurde gegen S. eine Strafuntersuchung eröffnet. W. wurde dann zweimal über die Geschehnisse, die Anlaß zur Eröffnung des Verfahrens gegeben hatten, als Zeuge einvernommen. Daraufhin stellte S. bei der Anklagekammer das Begehren, es sei gegen W. eine Strafuntersuchung wegen falschen Zeugnisses zu eröffnen.

*Erwägungen:*

Nach Art. 10 Abs. 2 StP entscheidet die Anklagekammer über die Eröffnung des Strafverfahrens gegen Beamte oder Behördemitglieder (die in Art. 19 Abs. 2 StP genannten ausgenommen) wegen strafbarer Handlungen, die ihre Amtsführung betreffen. Beamte im

Sinne dieser Bestimmung sind auch die Funktionäre der Polizei, denn gemäß Art. 110 Ziff. 4 StGB, auf den Art. 10 Abs. 2 StP ausdrücklich verweist, gelten als Beamte sämtliche Beamten und Angestellten einer öffentlichen Verwaltung und der Rechtspflege. Infolgedessen ist es Sache der Anklagekammer, über die Eröffnung des Strafverfahrens gegen W. zu entscheiden, sofern strafbare Handlungen in Frage stehen, die seine Amtsführung betreffen.

Es wird W. vorgeworfen, er habe bei den Zeugeneinvernahmen falsche Aussagen gemacht. Es wird in der Strafklage gegen W. die Auffassung vertreten, daß Zeugenaussagen eines Polizisten über seine im Dienst gemachten Wahrnehmungen, die er rapportiert habe, zu seiner amtlichen Tätigkeit gehörten, und daß daher gemäß Art. 10 Abs. 2 StP die Anklagekammer in gleicher Weise über die Eröffnung des Strafverfahrens zu entscheiden habe, wie wenn eine strafbare Handlung mit dem Rapport zusammenhänge. Dieser Auffassung kann nicht beigeplichtet werden.

Richtig ist wohl, daß W. die Wahrnehmungen, über die er als Zeuge auszusagen hatte, während seines polizeilichen Dienstes gemacht und darüber auch dienstlich, d. h. in Ausübung seiner amtlichen Funktion, rapportiert hat. Hätte er falsch rapportiert und sich dadurch strafbar gemacht, so würde daher diese Handlung offensichtlich seine Amtsführung im Sinn von Art. 10 Abs. 2 StP betreffen. Anders war es dagegegen, als er vor dem Untersuchungsrichter als Zeuge Aussagen machte. Hier handelte er nicht in Ausübung seiner amtlichen Funktion als Polizist, sondern auf Grund der jeden Bürger treffenden Zeugenpflicht. Insofern war er in keiner andern Stellung als jeder andere Bürger, der über seine Wahrnehmungen bei dem in Frage stehenden Vorfall als Zeuge auszusagen hatte. Wie die Anklagekammer schon in einem Entscheid vom 9. Januar 1962 i. S. Sch. ausgeführt hat, bezieht sich die Bestimmung von Art. 10 Abs. 2 StP nur auf strafbare Handlungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der amtlichen Tätigkeit verübt werden, d. h. auf solche, durch die der Beamte nicht nur gegen die allgemeine Rechtsordnung verstößt, sondern die aus seinem Amt sich ergebende qualifizierte Treuepflicht gegenüber der Allgemeinheit verletzt (was freilich nicht bedeutet, daß notwendigerweise ein Amtsdelikt im engern Sinn des Wortes in Frage stehen muß). Ein bloß zufälliger Zusammenhang mit der amtlichen Tätigkeit genügt also nicht (vgl. auch Entscheid der Anklagekammer vom 1./6. März 1962 i. S. Bg., in dem festgestellt wurde, daß Verfehlungen eines Lehrers gegenüber Schülern

bei Anlaß von außeramtlich erteiltem und privat honoriertem Musikunterricht nicht dessen Amtsführung im Sinn von Art. 10 Abs. 2 StP betreffen, selbst wenn es sich um Schüler handelt, die bei ihm auch den öffentlichen obligatorischen Schulunterricht besuchen).

Daß dem so ist, d. h. daß ein Wesenszusammenhang der strafbaren Verfehlung des Beamten mit seiner Amtsführung bestehen muß, läßt sich schon aus dem Wortlaut von Art. 10 Abs. 2 StP ableiten; denn hier ist ausdrücklich die Rede von strafbaren Handlungen von Beamten usw., «die ihre Amtsführung betreffen». Es ergibt sich aber insbesondere auch aus der ratio legis: Art. 10 Abs. 2 StP weicht von der allgemeinen Regel von Art. 53 StP, wonach es grundsätzlich Sache des Untersuchungsrichters ist, die Strafuntersuchung zu eröffnen, ab und sieht vor, daß die Anklagekammer über die Eröffnung des Strafverfahrens gegen Beamte und Behördemitglieder wegen ihre Amtsführung betreffender strafbarer Handlungen zu entscheiden habe. Diese Sonderregelung soll (ähnlich wie schon Art. 16 Abs. 4 des Strafrechtspflegegesetzes von 1912/1942) Behördemitgliedern und Beamten, die vielfach in besonders hohem Maße unberechtigten Anschuldigungen oder Verdächtigungen ausgesetzt sind, einen gewissen Schutz vor mutwilligen Strafklagen wegen ihrer Amtsführung und der dabei getätigten Maßnahmen gewähren und verhindern, daß sie ohne ernsthafte Verdachtsgründe in Strafuntersuchung gezogen werden und damit ihre Einsatzfreudigkeit beeinträchtigt und das reibungslose Funktionieren der Verwaltung gefährdet wird (vgl. Protokoll der Expertenkommission für das neue Strafrechtspflegegesetz, Sitzung vom 5. Mai 1952, S. 91—99). Es soll daher durch eine höhere Behörde, welche die Untersuchung nicht selbst zu führen hat, vorweg entschieden werden, ob die Eröffnung des Verfahrens notwendig ist. Damit, daß diese Aufgabe der Anklagekammer, einer Behörde mit richterlicher Unabhängigkeit (Art. 11 Abs. 2 StP), nicht einer politischen Behörde, übertragen wurde, wollte der Gesetzgeber zudem der Bestimmung von Art. 366 Abs. 2 StGB Nachachtung verschaffen und die Anwendung des bundesrechtlich vorgeschriebenen Legalitätsprinzips (vgl. dazu Pfenninger in SJZ 58, 114 f., und dort zitierte Literatur) bzw. die Ausschaltung von Erwägungen der Opportunität sichern. Dementsprechend hat denn auch die Anklagekammer entschieden, daß das Strafverfahren gegen einen Beamten usw. im Prinzip unter den gleichen Voraussetzungen zu eröffnen sei, unter denen der Untersuchungsrichter ein solches gegen einen Nichtbeamten zu eröffnen habe (CVP 1959 Nr. 33), was nichts

anderes bedeutet, als daß auch gegenüber Beamten usw. schlechthin das Legalitätsprinzip gilt.

Geht man von der dargelegten ratio legis aus, so liegt auf der Hand, daß die Bestimmung von Art. 10 Abs. 2 StP nicht ausdehnend interpretiert werden darf. Eine besondere Garantie gegen die Verfolgung mutwilliger oder querulatorischer Strafklagen oder Anzeigen will damit nur gegeben werden in bezug auf Handlungen des Beamten, die er in seiner Eigenschaft als solcher vornimmt (oder vornehmen sollte, aber unterläßt), in bezug also auf ein Verhalten des Beamten, durch das er, wenn es unstatthaft ist, irgendwie die Pflichten seines Amtes verletzt. Dagegen soll er nicht anders als jeder andere Bürger behandelt werden, wenn Anschuldigungen gegen ihn erhoben werden, die nicht unmittelbar seine Amtsführung, sondern seine Stellung als Bürger und die auch für den Nichtbeamten in gleicher Weise bestehenden allgemeinen Pflichten betreffen. Um einen solchen Fall handelt es sich aber, wenn ein Beamter als Zeuge einvernommen wurde und wegen seiner Aussagen des falschen Zeugnisses bezichtigt wird. Zeugenaussagen vor dem Richter oder Untersuchungsrichter macht ein Beamter wie erwähnt nicht in Ausübung seiner amtlichen Aufgaben, selbst wenn sie sich auf Wahrnehmungen beziehen, die er bei Ausübung seiner Amtstätigkeit gemacht hat. Maßgebend dafür, ob das Verfahren nach Art. 10 Abs. 2 StP einzutreten hat, ist, ob die strafbare Handlung, deren ein Beamter oder ein Behördemitglied bezichtigt wird, als solche seine Amtsführung betrifft; dagegen genügt es nicht, wenn sie nur in mittelbarem oder zufälligem Zusammenhang mit dieser steht.

Es ist demnach nicht Aufgabe der Anklagekammer, im Verfahren nach Art. 10 Abs. 2 StP darüber zu entscheiden, ob gegen W. ein Strafverfahren wegen falschen Zeugnisses zu eröffnen ist. Auf das dahingehende Begehren ist daher nicht einzutreten.

vom Staatsanwalt im Beschwerdeverfahren getroffene Entscheidung sei materiell unzutreffend, hätte er keine Möglichkeit, diesen Entscheid anzufechten, um seinen Rechtsstandpunkt durchzusetzen; er hat vielmehr der vom Staatsanwalt getroffenen Entscheidung nachzukommen, es sei denn, eine beschwerdelegitimierte Partei fechte den bezüglichen Entscheid des Staatsanwalts mit Erfolg an. Ein Untersuchungsrichter könnte allenfalls dann als «Betroffener» im Sinne von Art. 204 Abs. 1 StP zur Erhebung der Rechtsverweigerungsbeschwerde legitimiert sein, wenn der Staatsanwalt als für Rechtsverweigerungsbeschwerden gegenüber dem Untersuchungsrichter zuständige Instanz (Art. 205 Abs. 1 StP) eine diesen persönlich treffende Disziplinarmaßnahme angeordnet hätte (Art. 207 Abs. 1 StP); davon kann im vorliegenden Fall aber nicht die Rede sein. Wenn, wie hier, der Staatsanwalt die Eröffnung eines Strafverfahrens verfügt hat, also die Vornahme einer Amtshandlung, zu der ein Untersuchungsrichter kraft seines Amtes verpflichtet ist, dann ist der Untersuchungsrichter nicht «Betroffener» im Sinne von Art. 204 Abs. 1 StP und damit auch nicht legitimiert, dagegen die Rechtsverweigerungsbeschwerde zu erheben.

3. Nachdem der Fall zur Kenntnis der Anklagekammer gelangt ist, hat diese — ungeachtet des Umstandes, daß weder das ordentliche noch das Rechtsverweigerungsbeschwerdeverfahren Platz greifen kann — kraft ihres Aufsichtsrechtes (Art. 10 Abs. 1 StP) zu prüfen, ob die vom Staatsanwalt verfügten Maßnahmen in Nachachtung der Bestimmungen der Strafprozeßordnung erfolgt sind.

Gemäß Art. 8 Abs. 3 StP ist der Staatsanwalt verpflichtet, seines Amtes «im Interesse einer gerechten Strafrechtspflege» zu walten und darauf zu achten, «daß weder ein Schuldiger der Strafe entgeht noch ein Schuldloser verfolgt wird». Es hat daher die Anklagekammer gemäß Art. 10 Abs. 1 StP unter anderem auch dann einzuschreiten, wenn ein (wegen Fehlens des Tatbestandes oder aus welchem Grunde immer) Schuldloser in ein Strafverfahren verwickelt oder ein Schuldiger nicht zur Verantwortung gezogen werden soll. Die Frage, in welcher Weise die Anklagekammer vorzugehen hätte, wenn ein Strafverfahren bereits anhängig ist, kann offen bleiben, weil im vorliegenden Fall ein Strafverfahren noch nicht rechtsgültig eröffnet worden ist. Gemäß Art. 24 Abs. 2 VVzStP gilt eine Strafuntersuchung erst dann als eröffnet, wenn der Angeschuldigte vom Untersuchungsrichter zu Protokoll verhört, ein Zeuge oder Sachverständiger beigezogen worden oder eine Verhaftung, Beschlagnahme

usw. erfolgt ist. Keine derartige Handlung ist im vorliegenden Fall bis jetzt vorgenommen worden. Die Anklagekammer kann somit auf Grund ihres Aufsichtsrechtes darüber befinden, ob der Entscheid der Staatsanwaltschaft, mit welchem der Untersuchungsrichter angewiesen wurde, ein Strafverfahren gegen K. durchzuführen, mit den Bestimmungen der Strafprozeßordnung übereinstimmt.

**27. Art. 10 Abs. 2 StP. Der Amtsvormund ist Beamter. Strafbare Handlungen, die er bei Ausübung seines Amtes als Vormund begeht, betreffen seine Amtsführung.**

Entscheid der Anklagekammer vom 18. Februar 1964.

G, steht unter Vormundschaft. Als sein Vormund wurde der Amtsvormund W. bestellt. Der Anwalt des G. erstattete gegen W. Strafanzeige wegen versuchten Amtsmißbrauchs.

*Aus den Erwägungen:*

Es ist vorweg zu prüfen, ob ein Amtsvormund Beamter im Sinne von Art. 10 Abs. 2 StP in Verbindung mit Art. 110 Ziff. 4 StGB ist. Nach Art. 110 Ziff. 4 (am Ende) StGB ist nicht die zeitliche Inanspruchnahme maßgebend, sondern die Ausübung amtlicher Funktionen für ein öffentliches Gemeinwesen, ungeachtet des Umstandes, ob der Betreffende zum Gemeinwesen in einem Dienstverhältnis steht und ob er für seine Tätigkeit eine Entschädigung erhält oder diese ehrenamtlich ausgeübt wird (BGE 71 IV 139 ff. u. a.). Das Institut der Amtsvormundschaft ist im Zivilgesetzbuch nicht geregelt; es ist vielmehr den Kantonen überlassen, ob sie Amtsvormünder einsetzen wollen oder nicht, eine Möglichkeit, von der nicht alle Kantone Gebrauch gemacht haben. Gemäß Art. 75 EGzZGB sind die politischen Gemeinden des Kantons St. Gallen befugt, «ständige Amtsvormünder zu ernennen, welche die ihnen vom Waisenamt übertragenen Vormund- und Beistandschaften zu besorgen haben». Während gemäß Art. 22 Abs. 1 EVzZGB die privaten Vormünder nur periodische Rechnungstellung gemäß Art. 413 ZGB mindestens alle zwei Jahre abzulegen haben, hat der Amtsvormund gemäß Art. 28 EVzZGB außer der Rechnungstellung über die einzelnen Vormundschaften gemäß Art. 22 EVzZGB «dem Waisenamt jährlich einen Amtsbericht zu erstatten». Durch die Uebernahme des Amtes verpflichtet sich der Amtsvormund öffentlich-rechtlich, sich nicht auf die Ablehnungsgründe des Art. 383 ZGB zu berufen (vgl. Egger,

N 27 zu Art. 367 ZGB). Es steht somit fest, daß nach st. gallischem kantonalen Recht ein Amtsvormund Beamter im Sinne von Art. 110 Ziff. 4 StGB ist. Dem steht nicht entgegen, daß der Amtsvormund ungeachtet seiner amtlichen Stellung für den Einzelfall durch besonderen Beschluß des Waisenamtes zum Vormund bestellt werden muß. Die Handlungen, die W. vorgeworfen werden, betreffen ohne Zweifel seine Amtsführung und erfolgten in unmittelbarem Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Amtsvormund.

## V. Strafprozeßrecht

26. a) Art. 10 Abs. 1 StP. Die Anklagekammer kann kraft ihres Aufsichtsrechts gegen die Durchführung eines Strafverfahrens einschreiten, wenn dieses noch nicht eröffnet ist (Erw. 3).
- b) Art. 176 Abs. 1 StP. Der Untersuchungsrichter ist, ausgenommen im Fall des Entscheides des Staatsanwalts über die örtliche Zuständigkeit, nicht zur Beschwerde berechtigt (Erw. 1).
- c) Art. 204 Abs. 1 StP. Der Untersuchungsrichter ist jedenfalls dann nicht zur Rechtsverweigerungsbeschwerde berechtigt, wenn er durch den Entscheid des Staatsanwalts angewiesen wird, kraft seines Amtes zu handeln (Erw. 2).

Entscheid der Anklagekammer vom 2. Dezember 1964.

Der Kläger reichte gegen B. Strafklage wegen falschen Zeugnisses ein. Der Untersuchungsrichter trat darauf nicht ein. Auf Beschwerde hin wies der Staatsanwalt den Untersuchungsrichter an, auf die Strafklage einzutreten. Dieser reichte gestützt auf Art. 177 Abs. 1 StP bei der Anklagekammer Beschwerde ein mit dem Antrag, seine Nichteintretensverfügung zu schützen.

*Aus den Erwägungen:*

1. Der Bezirksammann stützt seine Beschwerde auf Art. 177 Abs. 1 StP. Es ist daher in erster Linie zu prüfen, ob und — wenn überhaupt — in welchen Fällen ein Untersuchungsrichter legitimiert ist, die ordentliche Beschwerde gegen einen Entscheid des Staatsanwaltes zu erheben. Gemäß Art. 176 Abs. 1 StP steht das Beschwerderecht «... soweit ein Interesse vorhanden ist, dem Angeeschuldigten und dem Kläger sowie jedem unmittelbar Betroffenen zu. Im Falle von Art. 175 Abs. 1 Ziff. 2 ist auch der Untersuchungsrichter beschwerdeberechtigt.» Damit steht zweifelsfrei fest, daß der Untersuchungsrichter nicht «unmittelbar Betroffener» im Sinne von Art. 176 Abs. 1 Satz 1 StP und somit, außer im ausdrücklich erwähnten Fall des Art. 175 Abs. 1 Ziff. 2 StP, nicht berechtigt ist, gegen einen Entscheid des Staatsanwalts die ordentliche Beschwerde zu

erheben. Abgesehen davon hat die Anklagekammer bereits früher entschieden, daß die Beschwerde nur gegen die Verfügung auf Nichteröffnung eines Strafverfahrens (Art. 175 Abs. 1 Ziff. 3 StP) zulässig ist, die Verfügung auf Eröffnung eines Strafverfahrens jedoch nicht mit ordentlicher Beschwerde angefochten werden kann (GVP 1958 Nr. 48).

2. Gemäß Praxis der Anklagekammer ist aber in jenen Fällen, in denen die behaupteten Mängel eines Entscheides des Staatsanwalts weder durch ein ordentliches Rechtsmittel noch durch Einsprache geltend gemacht werden können, die Rechtsverweigerungsbeschwerde im Sinne von Art. 204 ff. StP zulässig (GVP 1961 Nr. 38; GVP 1958 Nr. 48). Es ist daher weiter zu prüfen, ob ein Untersuchungsrichter zur Erhebung der Rechtsverweigerungsbeschwerde legitimiert ist. Nach Art. 204 Abs. 1 StP kann «jeder Betroffene» die Rechtsverweigerungsbeschwerde erheben; es ist somit die Beschwerdelegitimation weitergefaßt als im Falle der ordentlichen Beschwerde gemäß Art. 176 Abs. 1 StP. Damit ist aber nicht gesagt, daß der Untersuchungsrichter, dessen Verfügung angefochten wurde, in allen Fällen als «Betroffener» anzusehen und dementsprechend beschwerdelegitimiert ist. Da die Rechtsverweigerungsbeschwerde als außerordentliches Rechtsmittel ausgeschlossen ist, «wenn der Mangel mittels der einfachen Beschwerde, der Berufung oder der Nichtigkeitsbeschwerde behoben werden kann» (Art. 204 Abs. 2 StP), wäre die Rechtsverweigerungsbeschwerde eines Untersuchungsrichters gegen einen von ihm mangels Legitimation mit einfacher Beschwerde nicht anfechtbaren Entscheid (Art. 176 Abs. 1 StP) von vornherein unzulässig. Im vorliegenden Fall ist aber nach dem oben (Erw. 1) Gesagten die einfache Beschwerde nicht gegeben, so daß zu prüfen ist, ob der Untersuchungsrichter in diesem speziellen Fall als «Betroffener» im Sinne von Art. 204 Abs. 1 StP zur Erhebung der Rechtsverweigerungsbeschwerde legitimiert ist. Da dieses außerordentliche Rechtsmittel gegen die Rechtsverweigerung staatlicher Organe, nämlich der Funktionäre der Strafrechtspflege, vorgesehen ist, zu denen auch der Untersuchungsrichter gehört (Art. 205 Abs. 1 StP), kann kein Zweifel daran bestehen, daß der Untersuchungsrichter — wenn überhaupt — nur ausnahmsweise «Betroffener» sein kann. Auf keinen Fall kommt ihm eine Beschwerdelegitimation in jenen Fällen zu, in denen er kraft seines Amtes zum Handeln (im vorliegenden Fall zur Durchführung der Untersuchung, Art. 5 Abs. 1 StP) verpflichtet ist. Selbst wenn ein Untersuchungsrichter der Ansicht wäre, eine

vom Staatsanwalt im Beschwerdeverfahren getroffene Entscheidung sei materiell unzutreffend, hätte er keine Möglichkeit, diesen Entscheid anzufechten, um seinen Rechtsstandpunkt durchzusetzen; er hat vielmehr der vom Staatsanwalt getroffenen Entscheidung nachzukommen, es sei denn, eine beschwerdelegitimierte Partei fechte den bezüglichen Entscheid des Staatsanwalts mit Erfolg an. Ein Untersuchungsrichter könnte allenfalls dann als «Betroffener» im Sinne von Art. 204 Abs. 1 StP zur Erhebung der Rechtsverweigerungsbeschwerde legitimiert sein, wenn der Staatsanwalt als für Rechtsverweigerungsbeschwerden gegenüber dem Untersuchungsrichter zuständige Instanz (Art. 205 Abs. 1 StP) eine diesen persönlich treffende Disziplinarmaßnahme angeordnet hätte (Art. 207 Abs. 1 StP); davon kann im vorliegenden Fall aber nicht die Rede sein. Wenn, wie hier, der Staatsanwalt die Eröffnung eines Strafverfahrens verfügt hat, also die Vornahme einer Amtshandlung, zu der ein Untersuchungsrichter kraft seines Amtes verpflichtet ist, dann ist der Untersuchungsrichter nicht «Betroffener» im Sinne von Art. 204 Abs. 1 StP und damit auch nicht legitimiert, dagegen die Rechtsverweigerungsbeschwerde zu erheben.

3. Nachdem der Fall zur Kenntnis der Anklagekammer gelangt ist, hat diese — ungeachtet des Umstandes, daß weder das ordentliche noch das Rechtsverweigerungsbeschwerdeverfahren Platz greifen kann — kraft ihres Aufsichtsrechtes (Art. 10 Abs. 1 StP) zu prüfen, ob die vom Staatsanwalt verfügten Maßnahmen in Nachachtung der Bestimmungen der Strafprozeßordnung erfolgt sind.

Gemäß Art. 8 Abs. 3 StP ist der Staatsanwalt verpflichtet, seines Amtes «im Interesse einer gerechten Strafrechtspflege» zu walten und darauf zu achten, «daß weder ein Schuldiger der Strafe entgeht noch ein Schuldloser verfolgt wird». Es hat daher die Anklagekammer gemäß Art. 10 Abs. 1 StP unter anderem auch dann einzuschreiten, wenn ein (wegen Fehlens des Tatbestandes oder aus welchem Grunde immer) Schuldloser in ein Strafverfahren verwickelt oder ein Schuldiger nicht zur Verantwortung gezogen werden soll. Die Frage, in welcher Weise die Anklagekammer vorzugehen hätte, wenn ein Strafverfahren bereits anhängig ist, kann offen bleiben, weil im vorliegenden Fall ein Strafverfahren noch nicht rechtsgültig eröffnet worden ist. Gemäß Art. 24 Abs. 2 VVzStP gilt eine Strafuntersuchung erst dann als eröffnet, wenn der Angeschuldigte vom Untersuchungsrichter zu Protokoll verhört, ein Zeuge oder Sachverständiger beigezogen worden oder eine Verhaftung, Beschlagnahme

usw. erfolgt ist. Keine derartige Handlung ist im vorliegenden Fall bis jetzt vorgenommen worden. Die Anklagekammer kann somit auf Grund ihres Aufsichtsrechtes darüber befinden, ob der Entscheid der Staatsanwaltschaft, mit welchem der Untersuchungsrichter angewiesen wurde, ein Strafverfahren gegen K. durchzuführen, mit den Bestimmungen der Strafprozeßordnung übereinstimmt.

**27. Art. 10 Abs. 2 StP. Der Amtsvormund ist Beamter. Strafbare Handlungen, die er bei Ausübung seines Amtes als Vormund begeht, betreffen seine Amtsführung.**

Entscheid der Anklagekammer vom 18. Februar 1964.

G, steht unter Vormundschaft. Als sein Vormund wurde der Amtsvormund W. bestellt. Der Anwalt des G. erstattete gegen W. Strafanzeige wegen versuchten Amtsmißbrauchs.

*Aus den Erwägungen:*

Es ist vorweg zu prüfen, ob ein Amtsvormund Beamter im Sinne von Art. 10 Abs. 2 StP in Verbindung mit Art. 110 Ziff. 4 StGB ist. Nach Art. 110 Ziff. 4 (am Ende) StGB ist nicht die zeitliche Inanspruchnahme maßgebend, sondern die Ausübung amtlicher Funktionen für ein öffentliches Gemeinwesen, ungeachtet des Umstandes, ob der Betreffende zum Gemeinwesen in einem Dienstverhältnis steht und ob er für seine Tätigkeit eine Entschädigung erhält oder diese ehrenamtlich ausgeübt wird (BGE 71 IV 139 ff. u. a.). Das Institut der Amtsvormundschaft ist im Zivilgesetzbuch nicht geregelt; es ist vielmehr den Kantonen überlassen, ob sie Amtsvormünder einsetzen wollen oder nicht, eine Möglichkeit, von der nicht alle Kantone Gebrauch gemacht haben. Gemäß Art. 75 EGzZGB sind die politischen Gemeinden des Kantons St. Gallen befugt, «ständige Amtsvormünder zu ernennen, welche die ihnen vom Waisenamt übertragenen Vormund- und Beistandschaften zu besorgen haben». Während gemäß Art. 22 Abs. 1 EVzZGB die privaten Vormünder nur periodische Rechnungstellung gemäß Art. 413 ZGB mindestens alle zwei Jahre abzulegen haben, hat der Amtsvormund gemäß Art. 28 EVzZGB außer der Rechnungstellung über die einzelnen Vormundschaften gemäß Art. 22 EVzZGB «dem Waisenamt jährlich einen Amtsbericht zu erstatten». Durch die Uebernahme des Amtes verpflichtet sich der Amtsvormund öffentlich-rechtlich, sich nicht auf die Ablehnungsgründe des Art. 383 ZGB zu berufen (vgl. Egger,

N 27 zu Art. 367 ZGB). Es steht somit fest, daß nach st. gallischem kantonalen Recht ein Amtsvormund Beamter im Sinne von Art. 110 Ziff. 4 StGB ist. Dem steht nicht entgegen, daß der Amtsvormund ungeachtet seiner amtlichen Stellung für den Einzelfall durch besonderen Beschluß des Waisenamtes zum Vormund bestellt werden muß. Die Handlungen, die W. vorgeworfen werden, betreffen ohne Zweifel seine Amtsführung und erfolgten in unmittelbarem Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Amtsvormund.



*Art. 10 Abs. 2 und Art. 19 Abs. 2 StP.* Für die Eröffnung eines Strafverfahrens gegen die kaufmännischen Richter des Handelsgerichtes ist die Anklagekammer zuständig.

*Anklagekammer, 17. 5. 1976*

**Aus den Erwägungen:**

Die vom Grossen Rat gewählten kaufmännischen Richter des Handelsgerichtes sind Behördemitglieder im Sinn von Art. 10 Abs. 2 StP. Werden ihnen strafbare Handlungen vorgeworfen, die ihre Amtsführung betreffen, hat nach Massgabe von Art. 10 Abs. 2 StP die Anklagekammer über die Eröffnung des Strafverfahrens zu befinden.

Man könnte sich freilich fragen, ob hiefür nicht gemäss Art. 19 StP der Grosse Rat zuständig sei; denn das Handelsgericht steht unter dessen Aufsicht. Überdies hat über die Eröffnung eines Strafverfahrens gegen den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Handelsgerichtes der Grosse Rat zu beschliessen, weil es sich bei diesen Richtern um Kantonsrichter handelt. Demnach sind für die Eröffnung eines Strafverfahrens gegen Mitglieder ein und desselben Gerichtes verschiedene Behörden zuständig. Nun ist aber Art. 19 StP eine Spezialbestimmung zu dem in Art. 10 Abs. 2 StP

niedergelegten Grundsatz. Die klare Aufzählung in Art. 19 StP muss als abschliessend betrachtet werden. Eine echte Lücke, die der Richter auszufüllen hätte, liegt nicht vor. Es gibt noch andere Beamte und Behördemitglieder, die vom Grossen Rat gewählt werden, aber in Art. 19 StP nicht aufgezählt sind, z. B. der Staatsanwalt oder die Mitglieder der Kantonalbankkommission. Gegen den klaren Wortlaut von Art. 19 StP vermag die Tatsache, dass für die Eröffnung einer Strafuntersuchung gegen Mitglieder desselben Gerichtes zwei verschiedene Behörden in Frage kommen, nicht aufzukommen.

*Art. 10 Abs. 2 StP und Art. 110 Ziff. 4 StGB.* Der Badmeister einer von der Gemeinde betriebenen öffentlichen Badanstalt ist Beamter.

*Anklagekammer, 30. 11. 1977*

**Aus den Erwägungen:**

Für den Begriff des Beamten ist nicht die zeitliche Inanspruchnahme massgebend, sondern die Ausübung amtlicher Funktionen für ein öffentliches Gemeinwesen. Ebensovienig ist von Bedeutung, ob der Betreffende zum Gemeinwesen in einem Dienstverhältnis steht und ob er für seine Tätigkeit eine Entschädigung erhält oder diese ehrenamtlich ausübt (GVP 1964 Nr. 27 mit Hinweis auf BGE 71 IV 139 ff.). Der verwaltungsrechtlich geltende Begriff des Beamten wird strafrechtlich erweitert und erfasst auch jene Personen, die bloss vorübergehend amtliche Funktionen ausüben (BGE 70 IV 218). Auch die Frage, ob es sich im konkreten Fall um ein öffentlich-rechtliches oder ein privatrechtliches Anstellungsverhältnis handelt, ist nicht entscheidend; massgebend ist einzig die Verpflichtung auf einen amtlichen Auftrag (V. Schwander, Das Schweizerische Strafgesetzbuch, 2. Aufl., Zürich 1964, 505 N 774). Die ausgeübten Funktionen sind

dann «amtlich», wenn sie der Erfüllung einer dem Gemeinwesen zukommenden öffentlich-rechtlichen Aufgabe, die aber nicht hoheitsrechtlicher Natur sein muss, dienen (BGE 91 IV 73).

Zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben kann der Staat Arbeitskräfte und sachliche Mittel zu einer rechtlichen Einheit zusammenfassen. Als «öffentliche Anstalt» wird ein Bestand von Sachen und Personen bezeichnet, der zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammengefasst ist und unter Wahrung des öffentlichen Zwecks dauernd seinen Benützern dient (H. R. Schwarzenbach, Grundriss des Allgemeinen Verwaltungsrechts, 6. Aufl., Bern 1975, 209). Zur Abwehr von Gefährdungen und Störungen steht der öffentlichen Anstalt eine besondere Polizeibefugnis, die Anstaltspolizei, zu. Als Dienststelle der Gemeindeverwaltung stellen dementsprechend die grundsätzlich jedermann zugänglichen Bäder der Gemeinde eine öffentliche Anstalt dar. Der Badmeister hat gemäss Stellenbeschreibung den Betrieb der Bäder zu überwachen. Dieses Stellenziel umfasst auch, wie die Gemeindeverwaltung auf Anfrage mitteilte, «anstaltspolizeiliche Funktionen in dem Sinn, dass der Stelleninhaber auch für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung verantwortlich ist». Der Angeschuldigte übte also Funktionen für eine öffentliche Anstalt aus und gilt deshalb als Beamter im soeben umschriebenen Sinn.

### 3. Strafrechtspflege

28

*Art. 10 Abs. 2 und Art. 265 StP.* Die Anklagekammer entscheidet auch über die Eröffnung eines Verfahrens gegen Beamte und Behördemitglieder wegen Ehrverletzungen und Kreditschädigungen, die ihre Amtsführung betreffen (Änderung der Rechtsprechung).

*Anklagekammer, 23. 3. 1980*

Nr. 28      Rechtspflege

47

Aus den Erwägungen:

Gemäss Art. 10 Abs. 2 StP entscheidet die Anklagekammer über die Eröffnung des Strafverfahrens gegen einen Beamten wegen strafbarer Handlungen, die dessen Amtsführung betreffen. Die Anklagekammer nahm in GVP 1956 Nr. 44 die Ehrverletzungen und die Kreditschädigungen von dieser Vorschrift aus. Sie wies im wesentlichen darauf hin, dass:

- die Eröffnung eines Strafverfahrens gegen Beamte durch die Anklagekammer eine Institution sei, die dem ordentlichen Verfahren angehöre;
- die st.gallische Strafprozessordnung ein besonderes Verfahren für Ehrverletzungen und Kreditschädigungen vorsehe;
- Art. 265 Abs. 2 StP die Vorschriften des ordentlichen Verfahrens auf Ehrverletzungen und Kreditschädigungen nur «entsprechend» und insoweit anwenden lasse, als das besondere Verfahren keine Regelung enthalte;
- Art. 268 Abs. 3 StP den Untersuchungsrichter, die Staatsanwaltschaft und die Anklagekammer vom Verfahren bei Ehrverletzungen und Kreditschädigungen ausdrücklich ausschliesse.

Sie zog daraus den Schluss, dass der Strafläger auch dann, wenn er einen Beamten ins Recht fassen wolle, nicht mehr als die Voraussetzungen von Art. 275 Abs. 1 und Art. 286 StP zu erfüllen habe, um das spezielle Strafverfahren bei Ehrverletzungen und Kreditschädigungen in Gang zu setzen. Sie hat diesen Entscheid später wiederholt bestätigt.

Der vorliegende Fall bietet Gelegenheit, die bisherige Praxis der Anklagekammer zu prüfen.

a) Art. 10 StP umschreibt gemäss seinem Randtitel und nach seiner systematischen Stellung die sachliche Zuständigkeit der Anklagekammer. Danach hat die Anklagekammer drei grundsätzlich verschiedene Funktionen: Sie ist obere Aufsichtsbehörde im Untersuchungsverfahren und beurteilt als solche insbesondere Beschwerden gegen Verfügungen und Beschwerdeentscheide des Staatsanwaltes (Abs. 1), entscheidet unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Grossen Rates über die Eröffnung eines Strafverfahrens gegen Beamte (Abs. 2) und beurteilt Entschädigungsbegehren wegen ungesetzlichen oder unverschuldeten Freiheitsentzugs (Abs. 3).

b) Art. 10 Abs. 2 StP räumt der Anklagekammer nicht nur die Befugnis ein, über die Eröffnung oder Nichteröffnung eines Strafverfahrens gegen einen Beamten zu entscheiden, sondern legt darüber hinaus fest, in welchen Fällen ein solcher Entscheid notwendig ist. Er handelt allgemein von «strafbaren Handlungen» des Beamten und schliesst nur gerade die «Widerhandlungen gegen die Vorschriften über den Strassenverkehr» von jenen Delikten aus, derentwegen es eines Entscheides der Anklagekammer bedarf, um den Beamten strafrechtlich zu verfolgen. Die Ehrverletzungen und die Kreditschädigungen werden nicht erwähnt.

Nach dem Wortlaut von Art. 10 Abs. 2 StP ist es also auch bei Ehrverletzungen und Kreditschädigungen Sache der Anklagekammer, darüber zu entscheiden, ob gegen den Beamten ein Strafverfahren zu eröffnen sei.

c) Weil Art. 10 Abs. 2 StP nach der Systematik des Gesetzes zu den Bestimmungen des ordentlichen Verfahrens (Art. 4 bis 243 StP) gehört, hat er

im besonderen Verfahren bei Ehrverletzungen und Kreditschädigungen (Art. 265 bis 287 StP) subsidiäre Bedeutung; er ist nur anwendbar, wenn für das Sonderverfahren «keine andere Regelung» getroffen wurde (Art. 265 Abs. 2 StP).

In Art. 268 Abs. 3 StP heisst es, dass «der Untersuchungsrichter, der Staatsanwalt und die Anklagekammer . . . am Verfahren nicht beteiligt» sind. Daraus wurde in GVP 1956 Nr. 44 abgeleitet, dass das Sonderverfahren bei Ehrverletzungen und Kreditschädigungen eine Entscheidung über die Eröffnung oder die Nichteröffnung des Strafverfahrens im Sinn von Art. 10 Abs. 2 StP nicht kenne. Es darf indessen nicht allein auf den Wortlaut der Bestimmung abgestellt werden.

d) Art. 268 StP steht unter der Marginalie «Parteien» und schreibt – abweichend vom ordentlichen Verfahren – im ersten Absatz vor, dass Klagen wegen Ehrverletzungen und Kreditschädigungen in einem Parteiverfahren zu behandeln sind. Die im dritten Absatz erwähnten Untersuchungsrichter und Staatsanwalt sind auch im ordentlichen Verfahren keine Parteien im gesetzlichen Sinn (Art. 31 ff. StP). Es sind vielmehr mit hoheitlichen Befugnissen versehene Verfahrensbeteiligte, deren Aufgabe es im wesentlichen ist, als Untersuchungsbehörde das Beweismaterial zusammenzutragen und als Anklagebehörde den Angeschuldigten dem Gericht zur Beurteilung zu überweisen (Art. 54 und Art. 132 StP; R. Hauser, Kurzlehrbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, Basel 1978, 74 f. und 201 ff.). Allerdings werden sie gleichwohl häufig als Parteien bezeichnet. Das ist bei der Anklagekammer nicht so. Sie übt lediglich die Aufsicht über die Tätigkeit der Untersuchungsorgane aus und beurteilt namentlich Einsprachen und Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide, welche Untersuchungsrichter und Staatsanwalt im Rahmen der erwähnten Funktionen erlassen. Der Umstand, dass die Anklagekammer trotzdem unter dem Randtitel «Parteien» vom Verfahren bei Ehrverletzungen und Kreditschädigungen ausgeschlossen wird, deutet offensichtlich darauf hin, dass mit diesem Ausschluss die Anklagekammer nur in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsbehörde über Untersuchungsrichter und Staatsanwalt gemeint ist.

... DABEIH BEI ERWÄHNTEN FUNKTIONEN EINER DER UNTERS. DASS DIE

Die Erteilung einer Ermächtigung zur Strafverfolgung eines Beamten hat mit der Aufsichtsfunktion der Anklagekammer nichts zu tun. Dieser Entscheid ist nicht Teil einer Strafuntersuchung, sondern geht dieser voraus. Die Anklagekammer handelt hier nicht als Organ der Strafuntersuchung, sondern als unabhängige richterliche Behörde (Art. 366 Abs. 2 lit. b StGB e contrario).

e) Auch aus den Materialien zum geltenden Gesetz über die Strafrechtspflege ergibt sich nicht, dass Art. 10 Abs. 2 StP im besonderen Verfahren bei Ehrverletzungen und Kreditschädigungen nicht gültig sein soll.

Nach dem alten Recht wurden Ehrverletzungen im Zivilprozess behandelt. Diese Lösung befriedigte nicht, weshalb bereits die Expertenkommission vorschlug, diese Delikte in einem – wenn auch besonderen – Strafverfahren zu behandeln (Protokoll der Expertenkommission für das Strafrechtspflegegesetz = PK I, S. 10). Die Vermittlung wollte man allerdings aus praktischen Gründen

– sie reduzierte die Zahl der Prozesse erheblich – beibehalten (PK I, S. 2). Dem Vorschlag, der Untersuchungsrichter habe die Vermittlung zu besorgen, wurde entgegengehalten, dass dadurch die Bezirksämter auf untragbare Weise zusätzlich belastet würden (PK I, S. 7f.). Deshalb blieb trotz dem grundsätzlich strafrechtlichen Charakter des Verfahrens der ordentliche Vermittler zuständig. Die Untersuchung selbst wurde nach einigem Hin und Her und entgegen gewissen Bedenken (die Lösung wurde als ungewöhnlich empfunden; PK I, S. 7) direkt dem Gericht übertragen (siehe Art. 275 StP). Damit hatten der Untersuchungsrichter und der Staatsanwalt im besonderen Verfahren bei Ehrverletzungen und Kreditschädigungen grundsätzlich nichts mehr zu suchen, was im neuen Gesetz denn auch in Art. 268 Abs. 3 StP zum Ausdruck kam. Das gleiche gilt für die Anklagekammer, soweit es ihre Funktion als oberste Aufsichtsbehörde über die Untersuchungsorgane betrifft. Es gibt hingegen keinen einzigen Hinweis dafür, dass der Gesetzgeber die Anklagekammer auch hinsichtlich ihrer Zuständigkeit zur Erteilung der Ermächtigung gemäss Art. 10 Abs. 2 StP ausschliessen wollte.

Hinzu kommt, dass die endgültige Fassung von Art. 268 StP bereits im Entwurf des Grossen Rates vom Februar 1954 enthalten war, dass aber Art. 10 Abs. 2 StP erst nachträglich eingefügt wurde: Die Expertenkommission hatte die Beibehaltung des alten Systems befürwortet, nach dem der Regierungsrat zur Erteilung der Ermächtigung zuständig war. Die Regierung nahm die Anregung als Art. 19 Abs. 2 in ihren Entwurf vom 1. April 1953 auf. Die Kommission des Grossen Rates wollte hingegen von einer Ermächtigung vorerst überhaupt nichts wissen und strich die Bestimmung wieder (Protokoll der vorbereitenden Kommission des Grossen Rates für das Gesetz über die Strafrechtspflege = PK II, S. 42). Dabei blieb es trotz einer regierungsrätlichen Intervention (PK II, S. 287 f.). Die Regierung wiederholte ihr Anliegen erfolglos in der ersten Lesung des Gesetzes (Protokoll der ausserordentlichen Frühjahrs-session 1954, S. 19); auch ein Rückkommensantrag schlug fehl (a. a. O., S. 74). Art. 10 Abs. 2 StP gelangte schliesslich erst während der zweiten Lesung auf Drängen der Polizei in das Gesetz (PK II, S. 306; Protokoll der ordentlichen Frühjahrs-session 1954, S. 6). Bei diesem Ablauf der gesetzgeberischen Tätigkeit wäre zweifellos ein entsprechender Vorbehalt in Art. 10 Abs. 2 StP aufgenommen worden, wenn es der Wille des Gesetzgebers gewesen wäre, die Einleitung eines Strafverfahrens gegen Beamte wegen Ehrverletzungen und Kreditschädigungen nicht von einer Ermächtigung der Anklagekammer abhängig zu machen.

f) Sinn und Zweck von Art. 10 Abs. 2 StP sprechen schliesslich eindeutig dafür, dass die Bestimmung auch im besonderen Verfahren bei Ehrverletzungen und Kreditschädigungen anzuwenden ist. Art. 10 Abs. 2 StP soll den Beamten vor ungerechtfertigten Strafklagen schützen. Er soll zudem dazu beitragen, Störungen im normalen Gang der Verwaltungs- und Gerichtstätigkeit durch mutwillige Klagen zu verhindern. Erfahrungsgemäss sind unter den unbegründeten und haltlosen Strafklagen, die sich gegen Beamte des Staates und der Gemeinden im Zusammenhang mit deren amtlichen Tätigkeit richten, die Ehrverletzungsklagen besonders zahlreich. Sie betreffen überdies ein

zentrales und in der heutigen Zeit besonders gefährdetes Rechtsgut des Menschen. Da sie in einem besonderen, auf die Verantwortlichkeit der Parteien ausgerichteten Verfahren behandelt werden, in dem allein die Parteien als Kostenträger in Frage kommen, sind auch die prozessualen Umtriebe im Vergleich zum ordentlichen Strafverfahren wesentlich grösser. Endlich sind Ehrverletzungsklagen in gleicher Weise wie irgendeine andere Strafklage geeignet, den normalen Gang der Verwaltungs- oder Gerichtstätigkeit zu stören. Es besteht deshalb kein vernünftiger Grund, die Privilegierung nach Art. 10 Abs. 2 StP dann, wenn dem Beamten eine Ehrverletzung oder eine Kreditschädigung im Amt vorgeworfen wird, zu verweigern. Im Gegenteil erscheint der Schutzzweck der Norm gerade bei diesen Vorwürfen besonders begründet zu sein.

g) Aufgrund dieser Erwägungen ergibt sich entgegen GVP 1956 Nr. 44 und der daran anknüpfenden Praxis, dass es auch bei Klagen wegen Ehrverletzungen oder Kreditschädigungen Sache der Anklagekammer ist, gemäss Art. 10 Abs. 2 StP zu entscheiden, ob gegen den angegriffenen Beamten ein Strafverfahren zu eröffnen sei oder nicht.

*Art. 10 Abs. 2 StP und Art. 110 Ziff. 4 StGB.* Ein Angestellter einer Privatbahn ist nur hinsichtlich der Verrichtung bahnpolizeilicher Aufgaben als Beamter im Sinn von Art. 110 Ziff. 4 StGB zu betrachten.

*Anklagekammer, 10. 6. 1980*

Aus den Erwägungen:

Es ist vorweg zu prüfen, ob A. die Beamteneigenschaft im Sinn von Art. 10 Abs. 2 StP in Verbindung mit Art. 110 Ziff. 4 StGB zukommt. Nach der letzteren Bestimmung gelten als Beamte die Beamten und Angestellten einer öffentlichen Verwaltung und der Rechtspflege. Als Beamte gelten auch Personen, die provisorisch ein Amt bekleiden oder angestellt sind, oder die vorübergehend amtliche Funktionen ausüben.

A. ist Betriebsbeamter der Bodensee-Toggenburg-Bahn. Diese ist eine Privatbahn und als Aktiengesellschaft aufgebaut. Das Arbeitsverhältnis zwischen A. und seiner Arbeitgeberin ist privatrechtlicher Natur. Er steht somit nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Anstalt, wie dies für die Beamten der SBB gilt. A. ist somit nicht Beamter im staatsrechtlichen Sinn; er fällt daher nicht unter den Personenkreis, wie er in Art. 110 Ziff. 4 erster Satz StGB umschrieben ist.

Als Beamter gilt gemäss Art. 110 Ziff. 4 zweitem Satz StGB auch eine solche Person, die eine öffentlich-rechtliche Aufgabe zu erfüllen hat, mit anderen Worten eine Aufgabe amtlicher Natur (BGE 70 IV 219, 71 IV 144). Die Natur des zugrundeliegenden Dienstverhältnisses ist in einem solchen Fall nicht massgebend. Konkret fragt es sich daher, ob A. in seiner Funktion als Abfertigungsbeamter eine amtliche Obliegenheit ausübte. In einem einlässlich begründeten Urteil vom 24. Oktober 1950 hat das Aargauer Kriminalgericht in bezug auf einen Kondukteur einer Privatbahn – es ging um die Anwendung von Art. 317 Ziff. 1 und Art. 140 Ziff. 2 StGB – entschieden, dass diesem Funktionär nur hinsichtlich der Handhabung der Bahnpolizei eine amtliche Aufgabe zukomme (AGVE 1951, 111 ff., insbesondere 113). Dieser Auffassung schliesst sich die Anklagekammer an. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die damalige Tätigkeit von A. am Stellwerk keinen bahnpolizeilichen Charakter aufwies. Hat A. somit keine bahnpolizeilichen Obliegenheiten ausgeübt, kommt seiner ausgeübten betrieblichen Tätigkeit kein amtlicher Charakter zu. Er handelte daher nicht als Beamter im Sinn von Art. 110 Ziff. 4 zweitem Satz StGB.

sich die Anklagekammer an. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die damalige

*Art. 112 StP.* Die Beschlagnahme von Papieren, die sich im Besitz von Verwaltungsbehörden befinden, ist unzulässig.

*Anklagekammer, 28. 9. 1981*

Aus den Erwägungen:

Die Editionsspflicht kann nur gegen Privatpersonen, nicht aber gegen staatliche Organe mit den Zwangsmitteln des Strafprozessrechts durchgesetzt werden. Dies erklärt sich daraus, dass die Anwendung von Zwangsmitteln «kein durch die Natur der richterlichen Gewalt bedingtes Subjektionsverhältnis» voraussetzt (John, Strafprozessordnung, Bd. I, 1884, 777, zitiert bei G. Stratenwerth, Zur Beschlagnahme von Behördenakten im Strafverfahren, Juristenzeitung 1959, 694 Anm. 13), was in bezug auf staatliche Behörden und Verwaltungsorgane klar verneint werden muss.

Aus dem Grundsatz der Gewaltentrennung (Art. 101 KV; BGE 105 Ia 359) ergibt sich mit aller Deutlichkeit, dass Justiz und Verwaltung einander gleichgeordnet sind und selbständig nebeneinander stehen (J. F. Aubert, Traité de droit constitutionnel suisse, Bd. II, Neuchâtel 1967, N 1227), was gerade in der Abwesenheit von Befehlsbefugnissen des einen Ressorts gegenüber dem anderen zum Ausdruck kommt (E. Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechtes, Allgemeiner Teil, 10. Aufl., München 1973, 102). Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Verwaltungsbehörden insoweit einer richterlichen Kontrolle unterworfen sind, als die Rechtmässigkeit ihrer Verwaltungsakte nachgeprüft werden kann. Dieses richterliche Überprüfungsrecht begründet indessen keineswegs ein unmittelbares Weisungsrecht der Justiz gegenüber den Verwaltungsorganen. Deshalb kann sich das Gericht selbst im Verwaltungsstreitverfahren über die Weigerung einer unbeteiligten Behörde, Einsicht in ihre Akten zu gewähren, nicht hinwegsetzen (Köhler, Einsicht in Behördenakten, Neue Juristische Wochenschrift 1956, 1461 f.).

Auch im Bereich des Zivilprozessrechts ist allgemein anerkannt, dass die allgemeinen Grundsätze über die Editionsspflicht nicht für die Herausgabe von Verwaltungsakten gelten (M. Guldener, Schweizerisches Zivilprozessrecht, 3. Aufl., Zürich 1979, 336; Hauser/Hauser, Erläuterungen zum Gerichtsverfassungsgesetz des Kantons Zürich, 3. Aufl., Zürich 1978, N 3 zu § 186a). Das Bundesgericht hat in BGE 80 I 4 ausdrücklich festgehalten, es müsse nach dem Grundsatz der Gewaltentrennung, gemäss dem die Gerichte und die Verwaltungsbehörden einander gleichgeordnet seien, angenommen werden, dass die Gerichte mangels besonderer Vorschriften nicht befugt seien, den Verwaltungsbehörden die Vorlegung ihrer Akten zu befehlen, sondern dass diese, sofern sie um Edition ersucht würden, selbst darüber zu entscheiden hätten, ob das Interesse an der Geheimhaltung ihrer Akten oder dasjenige an der Wahrheitsermittlung durch die Gerichte überwiege (vgl. auch Imboden/Rhinow, Verwaltungsrechtsprechung, 5. Aufl., 522). Das kantonale Zivilprozessrecht sieht denn auch in Art. 235 ZP vor, dass das Justiz- und Polizeidepartement, und nicht die ersuchende Behörde, über die Pflicht einer Behörde oder einer Amtsperson zur Herausgabe oder Vorlegung von Urkunden der öffentlichen Verwaltung zu entscheiden habe.

Hängt die Zulässigkeit eines Zwangsmittels im Verwaltungsstreit- und Zivilprozessverfahren davon ab, dass die betroffene Behörde der Befehls- und Zwangsgewalt der Justizbehörde unterworfen ist, so muss auch im Strafverfahren der allgemeine, auf der Gewaltentrennung beruhende Grundsatz gelten, wonach die Strafverfolgungsorgane nicht befugt sind, sich der Akten von Verwaltungsbehörden durch Beschlagnahmeverfügung und unmittelbaren Zwang zu bemächtigen (Stratenwerth, a. a. O., 694; vgl. auch Entscheid des Obergerichtes des Kantons Luzern vom 24. Juni 1955, in: Maximen X [1951–1960] Nr. 378; A. Grisel, Droit administratif suisse, Neuchâtel 1975, 92, wo die Anwendbarkeit dieses Grundsatzes auch im Strafverfahren ausdrücklich bejaht wird).

... Die Inkompetenz der Justiz, den anderen staatlichen Gewalten die Herausgabe von Akten mit amtlichem Verfahren zu befehlen, ergibt sich nicht

nur aus dem Grundsatz der Gewaltentrennung, sondern auch aus den Bestimmungen über das Amtsgeheimnis (R. Hauser, Der Zeugenbeweis im Strafprozess mit Berücksichtigung des Zivilprozesses, Zürich 1978, 258 Anm. 39).

## 51

*Art. 10 Abs. 2 StP.* Die Anklagekammer ist nicht zuständig, über die Eröffnung eines Strafverfahrens gegen einen st.gallischen Beamten zu entscheiden, wenn er bei dem ihm zur Last gelegten Verhalten als Beamter eines anderen Kantons gehandelt hat.

*Anklagekammer, 15. März 1982*

Aus den Erwägungen:

A. ist aufgrund der erwähnten Verordnungsbestimmung und der gestützt darauf getroffenen interkantonalen Vereinbarung im Rahmen der appenzell-ausserrhodischen Heilmittelkontrolle tätig geworden. Bei seiner Inspektion der Natur-

heilpraxis B., wie auch in den darauf folgenden Abklärungen bei einer der Lieferfirmen, hat er nicht in seiner Eigenschaft als st.gallischer, sondern als appenzell-ausserrhodischer Beamter gehandelt. Eine allfällige strafbare Handlung, sofern eine solche in der vom Anzeiger umschriebenen Verhaltensweise von A. liegen sollte, hätte somit nicht die Amtsführung von A. als st.gallischer Beamter getroffen. Die Anklagekammer ist jedoch nicht zuständig, über die Eröffnung eines Strafverfahrens gegen ausserkantonale Beamte wegen Handlungen, die ihre ausserkantonale Tätigkeit betreffen, zu entscheiden, selbst wenn diese Personen daneben (oder auch in erster Linie) st.gallische Beamte sind. Dies ergibt sich aus dem Zweck der Bestimmung von Art.10 Abs.2 StP und dessen Wortlaut in Verbindung mit Art.19 Abs.2 StP. Auch Art. 53 Abs.1 StP, der von der Eröffnung der Untersuchung durch den Untersuchungsrichter handelt und einen Vorbehalt zugunsten der beiden vorerwähnten Bestimmungen enthält, bestätigt diese Auslegung.

*Art. 10 Abs. 2 StP.* Die Zuständigkeit der Anklagekammer für die Eröffnung von Strafverfahren (Praxisänderung). Die Anklagekammer ist zuständig für die Eröffnung von Strafverfahren gegen Beamte oder Behördemitglieder für alle strafbaren Handlungen im Dienst (ausgenommen SVG-Widerhandlungen), es sei denn, die Handlungen hätten eindeutig privaten Charakter.

*Anklagekammer, 22. Januar 1987*

Ein Beamter der Kriminalpolizei hatte zusammen mit einem Kollegen während der Dienstzeit ein Restaurant besucht. Beide traten in Zivil auf, gaben sich aber als Polizeibeamte zu erkennen; zudem waren sie mit dem Dienstwagen vorgefahren. Es stand in ihrem Ermessen, im Rahmen der präventiven kriminalpolizeilichen Tätigkeit und der Personenfahndung Gaststätten aufzusuchen. Im Verlaufe des Wirtshausbesuchs kam es zu einer tätlichen Auseinandersetzung mit zwei Gästen. Diese reichten Strafklage ein.

Aus den Erwägungen:

1. Nach Art 10 Abs. 2 StP entscheidet die Anklagekammer über die Eröffnung eines Strafverfahrens gegen Beamte wegen strafbarer Handlungen, «die deren Amtsführung betreffen». Es stellt sich hier die Frage, ob das von den Strafkägern beanstandete, gewaltsame Vorgehen des Polizeibeamten dessen Amtsführung betrifft, womit die Anklagekammer zum Entscheid über die Eröffnung eines Strafverfahrens zuständig wäre.

2. a) ...

b) Die Anklagekammer nimmt den vorliegenden Fall zum Anlass, auf die in GVP 1962 Nr. 45 publizierte Praxis zurückzukommen und von der damaligen restriktiven Auslegung der Zuständigkeitsbestimmung von Art. 10 Abs. 2 StP abzugehen.

Der Wortlaut der Bestimmung – strafbare Handlungen, die die Amtsführung betreffen – erlaubt durchaus auch den Einbezug von strafbaren Handlungen eines Beamten, die nicht in einem eigentlichen Wesenszusammenhang mit der Amtsführung stehen. Vom Wortlaut her lassen sich vielmehr grundsätzlich alle während der Dienstzeit begangenen Straftaten darunter subsumieren, sofern ihnen nicht ausgesprochen privater Charakter zukommt. Der Wortlaut allein spricht mithin weder für die eine noch die andere Auslegung dieser Bestimmung.

Wie in GVP 1962 Nr. 45, S. 125 ausgeführt wurde, stand dem Gesetzgeber bei der Schaffung dieser Zuständigkeitsbestimmung als ratio legis der Schutz des Beamten vor leichtfertiger Verwicklung in Strafverfahren vor Augen. Seit dem Entscheid aus dem Jahr 1962 hat indessen die Zuständigkeitsregel des Art. 10 Abs. 2 StP einen erheblichen Bedeutungswandel erfahren. Die Anklagekammer hat bereits in einem Schreiben vom 30. August 1983 an die Staatskanzlei des Kantons St. Gallen festgehalten, dass neben dem Opportunitätsprinzip (Schutz des Beamten vor leichtfertiger Verwicklung in Strafverfahren) in gleicher Weise auch dem Legalitätsprinzip Rechnung zu tragen sei. Im Interesse des Ansehens der Justiz erscheine es nämlich geradezu geboten, dass eine einzige unabhängige Instanz über die Eröffnung eines Strafverfahrens entscheide. Nur so sei eine einheitliche Rechtsprechung gewährleistet und könne vermieden werden, dass ein in einem Abhängigkeitsverhältnis stehender Beamter entscheiden müsse, ob einem Antrag auf Durchführung eines Strafverfahrens gegen einen andern Beamten, allenfalls gar gegen einen Vorgesetzten, stattzugeben sei oder nicht.

Die Praxis im Zusammenhang mit Verfahren nach Art. 10 Abs. 2 StP macht deutlich, dass häufig nicht bloss der Schutz des Beamten im Vordergrund steht, sondern die Gleichbehandlung gegenüber anderen Verdächtigen zu gewährleisten ist. Bisweilen fällt es unteren Organen der Strafrechtspflege schwer, die im Vergleich zu andern Beschuldigten aus Gründen der Rechtsgleichheit geforderte Objektivität zu wahren. Die enge Zusammenarbeit etwa zwischen den Untersuchungsbehörden einerseits und der Polizei andererseits macht es für die ersteren entsprechend schwierig, Strafklagen gegen Polizeibeamte mit der erforderlichen inneren Unabhängigkeit anzugehen. Diese Problematik zeigt sich im übrigen nicht nur im Verhältnis Untersuchungsrichter/Polizei, sondern beschlägt auch die Beziehung Bezirksammann/Gemeinderäte bzw. Gemeindefunktionäre. Die konsequente Durchsetzung des staatlichen Verfolgungsanspruchs auch gegenüber

Beamten und Behördemitgliedern erfordert eine richterliche, aber auch personell und von ihrer Stellung her unabhängige Instanz. Die Anklagekammer als richterliche Behörde der obersten kantonalen Ebene bietet die Gewähr, dass einerseits vor ungerechtfertigter Verwicklung in ein Strafverfahren geschützt wird – eine Funktion, die allerdings auch untere Organe der Strafrechtspflege zu erfüllen vermöchten – und garantiert andererseits die Respektierung des Legalitätsprinzips in dem Sinn, dass eine vom Gesetzgeber nicht gewünschte Privilegierung des Beamten in der Sache selbst ausgeschlossen wird.

c) Aus den genannten Gründen ist es notwendig, dass Art. 10 Abs. 2 StP ausgedehnter als bisher interpretiert wird. Die Zuständigkeit der Anklagekammer für die Eröffnung von Strafverfahren ist deshalb auf strafbare Handlungen von Beamten im Dienst ganz allgemein (vorbehalten die Widerhandlung gegen das SVG) auszudehnen; es sei denn, diese Handlungen hätten eindeutig privaten Charakter.

72 *Art. 10 Abs. 2 und Art. 53 Abs. 1 StP, Art. 7 VV zur StP.* Im st.gallischen Strafprozess gilt ein materieller Begriff der Verfahrenseröffnung. Die Vornahme erster Untersuchungshandlungen, insbesondere die Anordnung eines Zwangsmittels oder die Einvernahme als Angeschuldigter oder als Zeuge, bewirkt automatisch die Eröffnung der Untersuchung (Erw. 4).

Wird ein Beamter oder ein Behördemitglied einer strafbaren Handlung verdächtigt und müssen aus Gründen der Dringlichkeit vor der formellen Eröffnung durch die Anklagekammer Zwangsmittel angeordnet werden, so hat der Untersuchungsrichter das Einverständnis des Präsidenten der Anklagekammer einzuholen (Erw. 5).

*Anklagekammer, 21. Januar 1988*

Aus den Erwägungen:

4. Der Untersuchungsrichter hat im Verfahren nach Art. 7 VV zur StP sämtliche nicht direkt Beteiligte als Zeugen einvernommen und dabei unter Androhung der Straffolgen von Art. 307 StGB auf die Wahrheitspflicht hingewiesen.

a) Nach langjähriger und ständiger Praxis sind in der st.gallischen Rechtspflege vor der Eröffnung des Strafverfahrens weder Zwangsmittel, noch die Einvernahme als Angeschuldigter oder als Zeuge, noch der Beizug eines Gutachters zulässig. Sobald ein Untersuchungsrichter eine Zwangsmassnahme verfügt bzw. eine der genannten Beweiserhebungen vornimmt, eröffnet er automatisch die Strafuntersuchung. Die Eröffnung von Strafverfahren gegen Beamte und Behördemitglieder ist indessen der Anklagekammer vorbehalten. Die genannten Massnahmen und Zwangsmittel sind deshalb vor dem Eröffnungsentscheid der Anklagekammer nicht zulässig.

b) Diese Praxis gründet auf folgenden Überlegungen: Art. 7 VV zur StP vom 11. Februar 1975 geht von einem formellen Eröffnungsbegriff aus, indem bestimmt wird, dass der Untersuchungsrichter bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Eröffnung der Untersuchung schriftlich zu verfügen hat. Vom Wortlaut her spricht diese Bestimmung nicht gegen Beweiserhebungen schon vor der Eröffnung des Strafverfahrens. Indessen ist zu beachten, dass der in Art. 24 VV zum StP vom 29. Dezember 1954 umschriebene materielle Eröffnungsbegriff nach wie vor Gültigkeit hat. Danach eröffnet jede Zwangsmassnahme und die genannten Beweiserhebungen die Untersuchung. Die Anklagekammer hat denn auch nach Inkrafttreten von Art. 7 VV zur StP vom 11. Februar 1975 an der in GVP 1967 Nr. 53 noch zur altrechtlichen Bestimmung ausgeführten Praxis festgehalten. W. Locher (Die Zusammenarbeit zwischen Untersuchungsrichter und Polizei im st.gallischen Strafprozess, Diss. Zürich 1982, in: Reihe Strafrecht, Bd. 12, 63) schliesst sich dieser Auffassung mit dem Hinweis auf die grosse Fragweite der erwähnten Untersuchungshandlungen an. Die in Art. 24 VV zur StP vom 29. Dezember 1954 erwähnten Untersuchungshandlungen seien insofern von grosser Bedeutung, als es sich dabei regelmässig um Beeinträchtigungen verfassungsmässig geschützter Rechte handle (Locher, a. a. O., S. 63, N 8, S. 109). R. Hauser (Kurzlehrbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 2. Aufl., Basel und Frankfurt a. Main 1984, 213f.) weist ebenfalls darauf hin, dass im Ermittlungsverfahren die Verfahrensrechte – anders als in der Untersuchung – nicht voll ausgebaut seien.

Lässt man die Beweismittelerhebung des Angeschuldigtenverhörs, der Zeugen-einvernahme, der Begutachtung usw. schon im Rahmen des formell praktisch nicht strukturierten Ermittlungsverfahrens zu, so besteht die Gefahr, dass die durch das Gesetz (zum Beispiel Art. 65 StP), die Rechtsprechung des Bundesgerichtes zu

Art. 4 BV und namentlich die in der EMRK (zum Beispiel Art. 6 Ziff. 2) gewährleisteten Verfahrensrechte des Angeschuldigten unterlaufen werden. Die Untersuchung könnte dann materiell im Ermittlungsverfahren durchgeführt werden, womit das Untersuchungsverfahren, in welchem der Angeschuldigte eine viel stärkere Rechtsstellung hat, unter Umständen zur blossen Formsache würde. Dies läuft dem Sinn des Gesetzes klar zuwider. Für die Beibehaltung des materiellen Eröffnungsbegriffs spricht im übrigen auch die Systematik des Gesetzes. Die fraglichen Beweis- und Zwangsmittel sind nicht im ersten Titel des Gesetzes über die Strafrechtspflege, welcher die allgemeinen Bestimmungen enthält, sondern im zweiten Titel «Untersuchungsverfahren» geregelt. Sie stellen damit von der Systematik des Gesetzes her Instrumente des Untersuchungsverfahrens dar.

Schliesslich ist in diesem Zusammenhang auch noch auf Art. 307 StGB (falsches Zeugnis, falsches Gutachten, falsche Übersetzung) hinzuweisen. Strafbar macht sich wegen falschen Zeugnisses nur, wer in einem gerichtlichen Verfahren unwahr aussagt, wozu das Untersuchungsverfahren, nicht aber die bloss vorläufigen Ermittlungen gehören (vgl. G. Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil II, 3. Aufl., Bern 1982, 312). Der entsprechende Hinweis des Untersuchungsrichters auf die Straffolgen von Art. 307 StGB war damit im vorliegenden Fall ohne Rechtswirkung.

c) Der Untersuchungsrichter wird deshalb die als «Zeugen» Befragten neu in der Untersuchung in der prozessual richtigen Form einzuvernehmen haben, soweit deren Aussagen für das Strafverfahren relevant sein können. Die Beweisführung – namentlich vor dem Sachrichter – ist auf formell und materiell richtig erhobene Beweismittel angewiesen.

5. Die Anklagekammer verkennt nicht, dass der materielle Eröffnungsbegriff dann Probleme aufwerfen kann, wenn der Tatverdacht einen Beamten oder ein Behördemitglied trifft und gleichzeitig Zwangsmassnahmen dringend erforderlich sind, das Verfahren aber von der Anklagekammer erst noch eröffnet werden muss.

Das Gesetz regelt diese Frage – anders als den dringenden Zugriff durch die Polizei (z. B. Art. 95 und 107 StP) – nicht. Der Präsident der Anklagekammer hat deshalb in Lückenfüllung für diese Situation seit längerem folgendes Verfahren festgelegt: Ist die Anklagekammer zur Eröffnung eines Strafverfahrens zuständig (bzw. ist deren Zuständigkeit zweifelhaft) und erachtet der Untersuchungsrichter eine Untersuchungshandlung (Zwangsmassnahme) für dringend erforderlich, so ersucht er den Präsidenten der Anklagekammer um dessen telefonische Zustimmung. Liegt diese vor, so verfügt der Untersuchungsrichter die Zwangsmassnahme. Diese erfolgt damit unter der resolutiven Bedingung, dass die Anklagekammer anschliessend ein Strafverfahren tatsächlich eröffnet. Ist dies der Fall, so wird die Zwangsmassnahme nachträglich gebilligt und der Entscheid wirkt in diesem Sinn auf den

Zeitpunkt der Zwangsmittelverfügung zurück. Die Anklagekammer schliesst sich dieser – übrigens schon in früheren Entscheiden gebilligten – Praxis hiemit ausdrücklich an.

Die Möglichkeit, mit Einwilligung des Präsidenten der Anklagekammer Zwangsmittel zu verfügen, gilt – nach dem Grundsatz *a maiore minus* – auch für die Erhebung von Beweismitteln, soweit sich die Notwendigkeit aufgrund der besonderen Dringlichkeit ergibt. Dies dürfte allerdings eher selten der Fall sein. Die Einwilligung des Präsidenten der Anklagekammer ist dabei gleich wie für die Zwangsmittel spezifisch für bestimmte Untersuchungshandlungen einzuholen.





*Art. 10 Abs. 2 StP.* Eröffnung eines Strafverfahrens gegen Beamte. Unterlassung der Nothilfe, Garantienpflicht von Polizeibeamten.

*Anklagekammer, 26. Juni 1998*

Sachverhalt: Die Polizei wurde um 22.15 Uhr telefonisch zu einem Familienstreit gerufen. Die Polizeibeamten A und B begaben sich umgehend an der angegebenen Adresse zur im 5. Stock des Mehrfamilienhauses gelegenen Wohnung der Familie C. Frau C. öffnete die Wohnungstüre und trat aus der Wohnung. Der hinter ihr erscheinende Gatte zog unvermittelt eine seitlich hinter dem Rücken verdeckt gehaltene Waffe und schoss. Die beiden Polizeibeamten begaben sich nacheinander

das Treppenhaus hinunter zu dem vor dem Haus parkierten Patrouillenwagen. Während der eine Beamte Verstärkung anforderte, ging der andere hinter dem Auto in Deckung. Hierauf fielen im Haus weitere Schüsse. Frau C. starb infolge von Schussverletzungen.

Eine Strafuntersuchung ist gegen Beamte und Behördenmitglieder, gleich wie gegen Privatpersonen, gemäss Art. 53 StP nur zu eröffnen, wenn konkrete Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten vorliegen. Konkrete Anhaltspunkte liegen vor, wenn aufgrund einer Anzeige oder von Ermittlungen ein Sachverhalt gegeben ist, der ein tatbestandsmässiges, rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten nicht von vornherein ausschliesst. Ist dies der Fall, so kann nach ständiger Praxis der Anklagekammer in der Regel von der Eröffnung eines Strafverfahrens nur dann abgesehen werden, wenn feststeht, dass ein Rechtfertigungsgrund (z. B. Amtspflicht, Art. 32 StGB) oder ein Schuldausschlussgrund gegeben ist. Bestehen hierüber Zweifel, so ist ein Strafverfahren zu eröffnen. Namentlich in bezug auf die vorläufige rechtliche Würdigung eines Sachverhalts gilt der Grundsatz «im Zweifel für die Eröffnung einer Untersuchung» (vgl. GVP 1988 Nr. 74).

In Anbetracht des von Herrn C. unvermittelt abgegebenen Schusses hätte grundsätzlich gestützt auf Art. 46 lit. a PolG ein Schusswaffeneinsatz durch die beiden bewaffneten Beamten, von denen A eine Panzerweste trug, in Betracht gezogen werden können. Die Polizisten verzichteten auf einen Waffeneinsatz. Sie gingen vielmehr nacheinander vom 5. Stock des Mehrfamilienhauses das Treppenhaus hinunter und verliessen das Haus. Sie nahmen damit bewusst in Kauf, dass Frau C. im Haus zurückblieb, wo sich auch noch ihr bewaffneter Gatte aufhielt. Es gehört nun aber grundsätzlich zu den allgemeinen Aufgaben der Polizeikräfte, für die Sicherheit von Personen zu sorgen; die Polizeibeamten haben bei unmittelbarer Gefährdung die unaufschiebbaren Massnahmen zu treffen (vgl. Art. 12 lit. a PolG).

Herr C. schoss in einer zweiten Phase nach Vornahme eines Magazinwechsels und nachdem die Beamten das Haus bereits verlassen hatten, nochmals mehrmals auf seine Gattin. Dabei ist aufgrund der vorliegenden Akten unklar, wo genau die Schüsse abgegeben wurden. Die Frau wurde später im Treppenhaus im 2. Stock liegend vorgefunden.

Das Verhalten der beiden Beamten ist insbesondere unter Berücksichtigung, dass diese nach dem ersten Schuss nicht nur in Deckung gingen, z. B. eine Etage tiefer im 4. Stock des Gebäudes, sondern das Haus verliessen und die durch ihren bewaffneten Ehemann bedrohte Frau C. zurückliessen (wobei unklar ist, ob diese durch den ersten Schuss bereits getroffen wurde), im Hinblick auf die Straftatbestände der Unterlassung der Nothilfe gemäss Art. 128 StGB und allenfalls der fahrlässigen Tötung im Sinne von Art. 117 StGB (Garantienpflicht) zu prüfen. Eine abschliessende Beurteilung ist gestützt auf die vorliegenden Akten indes nicht möglich; sie erfordert weitere Abklärungen, welche sich insbesondere auch auf die Ausbildung der Beamten in bezug auf solche Situationen zu beziehen haben. Solche über die vorläufigen Ermittlungen hinausgehenden Abklärungen sind grundsätzlich zwingend in einem Strafverfahren vorzunehmen.

Insgesamt ergibt sich, dass ein strafrechtlich relevantes Verhalten der beiden Polizeibeamten nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Die Erhebung von weiteren notwendigen Abklärungen zur Ermittlung des rechtserheblichen

Sachverhalts würde den Rahmen der Voruntersuchung sprengen. Es ist daher ein Strafverfahren zu eröffnen. In diesem Zusammenhang wird jedoch ausdrücklich festgestellt, dass durch die Eröffnung des Strafverfahrens die Unschuldsvermutung von Art. 6 EMRK zugunsten der beiden Polizeibeamten nicht berührt wird.

Sachverhalt wurde von Kammer der Voruntersuchung ermittelt. Es ist daher zu